



# Etablierte Systeme der Kinder- und Jugendhilfe als Erfolgsgaranten?!

Fachtagung des BMFSFJ

„Unterstützungssystem ganztägiger Bildung und Betreuung für Kinder im Grundschulalter“

Berlin, den 23.10.2024

Dr.<sup>in</sup> Elke Alsago

Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

## Was erwartet Sie?

- Gute Nachrichten zuerst!
- Aber: es ist kein Selbstläufer! Kurzer Rückblick in die Geschichte
- Aufmunternd: viel Erfahrung und bereits etabliertes professionelles Handeln
- Los geht's

# Gute Nachrichten zuerst

Der Gesetzgeber sieht das  
Unterstützungssystem bereits vor!

(Ganztag = Jugendhilfeleistung)

## § 72 Mitarbeiter, Fortbildung

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen bei den Jugendämtern und Landesjugendämtern hauptberuflich nur Personen beschäftigen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder auf Grund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen. Soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert, sind mit ihrer Wahrnehmung nur Fachkräfte oder Fachkräfte mit entsprechender Zusatzausbildung zu betrauen. Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen sollen zusammenwirken, soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert.
- (2) Leitende Funktionen des Jugendamts oder des Landesjugendamts sollen in der Regel nur Fachkräften übertragen werden.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben Fortbildung und Praxisberatung der Mitarbeiter des Jugendamts und des Landesjugendamts sicherzustellen.**

# Seit 1990 – gesetzliche Grundlage – Kinder- und Jugendhilfegesetz

## § 74 Förderung der freien Jugendhilfe

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger
1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a gewährleistet,
  2. die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
  3. gemeinnützige Ziele verfolgt,
  4. eine angemessene Eigenleistung erbringt und
  5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 voraus.

(2) Soweit von der freien Jugendhilfe Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen geschaffen werden, um die Gewährung von Leistungen nach diesem Buch zu ermöglichen, kann die Förderung von der Bereitschaft abhängig gemacht werden, diese Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung und unter Beachtung der in § 9 genannten Grundsätze anzubieten. § 4 Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) Über die Art und Höhe der Förderung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Entsprechendes gilt, wenn mehrere Antragsteller die Förderungsvoraussetzungen erfüllen und die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen gleich geeignet sind, zur Befriedigung des Bedarfs jedoch nur eine Maßnahme notwendig ist. Bei der Bemessung der Eigenleistung sind die unterschiedliche Finanzkraft und die sonstigen Verhältnisse zu berücksichtigen.

(4) Bei sonst gleich geeigneten Maßnahmen soll solchen der Vorzug gegeben werden, die stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert sind und ihre Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Maßnahme gewährleisten.

**(5) Bei der Förderung gleichartiger Maßnahmen mehrerer Träger sind unter Berücksichtigung ihrer Eigenleistungen gleiche Grundsätze und Maßstäbe anzulegen. Werden gleichartige Maßnahmen von der freien und der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt, so sind bei der Förderung die Grundsätze und Maßstäbe anzuwenden, die für die Finanzierung der Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe gelten.**

**(6) Die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendhilfe soll auch Mittel für die Fortbildung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter sowie im Bereich der Jugendarbeit Mittel für die Errichtung und Unterhaltung von Jugendfreizeit- und Jugendbildungsstätten einschließen.**

## § 79 Gesamtverantwortung, Grundausrüstung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die **Gesamtverantwortung** einschließlich der Planungsverantwortung.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch

1. die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersonen;

2. die nach Nummer 1 vorgehaltenen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen dem nach § 80 Absatz 1 Nummer 2 ermittelten Bedarf entsprechend zusammenwirken und hierfür verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit aufgebaut und weiterentwickelt werden;

3. eine **kontinuierliche Qualitätsentwicklung** nach Maßgabe von § 79a erfolgt.

Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter und der Landesjugendämter einschließlich der Möglichkeit der Nutzung digitaler Geräte zu sorgen; hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften. Zur Planung und Bereitstellung einer bedarfsgerechten Personalausstattung ist ein Verfahren zur Personalbemessung zu nutzen.

## § 82 Aufgaben der Länder

(1) Die oberste Landesjugendbehörde hat die Tätigkeit der Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe und die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern.

(2) Die Länder haben auf einen **gleichmäßigen Ausbau der Einrichtungen und Angebote** hinzuwirken und die **Jugendämter und Landesjugendämter bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.**

# Gute Nachrichten!

- Der öffentliche Träger der Jugendhilfe ist in der Verantwortung ein Unterstützungssystem mit Praxisberatung und Fortbildung sicherzustellen!
- Die Länder müssen die öffentlichen Träger dabei unterstützen!
- Aber: das ist kein Selbstläufer – sondern unterliegt Aushandlungsprozessen



# Kurzer Rückblick

## 8. Jugendbericht (1990) – Diskurs während der Entstehung des KJHG

„Deshalb ist Reflexion als Mittel, um berufliches Handeln selbstkritisch zu analysieren, zu strukturieren und zu steuern, eine wichtige Voraussetzung dafür, Fachlichkeit und berufliche Autonomie sicherzustellen.“ (Drs. 11/6576; S.171)

### Kap. IV: Rahmenbedingungen und Voraussetzungen der Jugendhilfe

Methoden in der Sozialarbeit und Sozialpädagogik:

- Supervision
- Praxisreflexion
- „kollegiale Beratung,, oder „praxisbegleitende Fallbesprechung,,)
- Praxisberatung
- Insitutionenberatung
- „im Bereich der Kindertageseinrichtungen — die „Fachberatung“ (vgl. Drs. 11/6576)

Praxisberatung kann nicht „verordnet“ werden. Sie setzt die Bereitschaft des Mitarbeiters dazu voraus.“ ...

„Praxisberatung ist aber kein Instrument, das zur Kontrolle eingesetzt werden kann.“ (Drs. 11/6576; S.171)

# Geschichte am Beispiel der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern

**Achtung : westdeutsche Perspektive**

## Entstehung und Etablierung der Fachberatung

- 1970 er Jahr
- Kindergartenreform (Reform im Bildungswesen)
- Entstehung in Relation zu den
  - jeweiligen Betreuungsangeboten für Kinder,
  - deren Trägern
  - der gesetzgebenden und finanziellen Situation des Landes und der Gebietskörperschaften
- oft als Interimslösungen oder Modellprojekte geplant  
(vgl. Alsago 2019)

## Stagnation und Konsolidierung

- 1982 bis 1990
- schlechte wirtschaftlichen Lage der 80er Jahre
- Verharrung im Status quo oder Rückentwicklung
- Der Elementarbereich als Arbeitsfeld von Frauen mehrfach isoliert:
  - Keine Kooperationen mit anderen Bereichen der Jugendwohlfahrt
  - mangelnde Aufstiegsmöglichkeiten für die weiblichen Fachkräfte aus dem Elementarbereich
  - kein öffentlicher Diskurs
  - kein wissenschaftlicher Diskurs an Hochschulen und Universitäten(vgl. Alsago 2019)

## Fachberatung im Aufbruch

- 1990 tritt das KJHG in Kraft:
  - Lebensweltorientierung der Kinder – und Jugendhilfe
  - Fachberatung und Fortbildung notwendig (8.Jugendbericht)
  - Verankerung im § 72 KJHG
- 1996 Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz – quantitativer und qualitativer Ausbau
- qualitative Aufwertung der Fachberatung
- Fachberatung im Interesse von Verbänden, Wissenschaft und Politik.
  - Fortbildungen, Kongresse und Tagungen
- Fachberaterinnen werden selber aktiv
- Selbstdefinition und Professionalisierung der Fachberatung
  - interne Auseinandersetzung um ihre „kognitive Struktur“, um Selbstbeschreibung, als Basierung eines fachlichen Handelns, beruflichen Identität, Wissen, Können und pädagogisches Tun wird verhandelt
  - die dafür notwendigen sozialen Strukturen (Rahmenbedingungen) werden argumentiert

(vgl. Alsago 2019)

## Die neue Steuerung in der Jugendhilfe

- ca. ab Mitte der 1990er Jahre , wirtschaftliche Stagnation, steigende Arbeitslosigkeit, gestiegene Kosten in der Kinder– und Jugendhilfe (u.a. durch den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz)
- Diskussion um Effizienz und Effektivität der Arbeit in den Kindertageseinrichtungen
- Ruf nach Steuerung bei gleichzeitiger Dienstleistungsorientierung und Entwicklung von Qualitätssicherungs– und managementverfahren
- Funktionalisierung der Fachberatung  
(vgl. Alsago 2019)

## Fachberater\*innen im Hamsterrad

- Pisa-Studie 2000 er Jahre
- Ein Projekt jagt das nächste – „Bildungsprojektitis“ – teilweise sich widersprechend
- gleichzeitiger Ausbau der Kindertagesbetreuung (Vereinbarkeit von Familie und Beruf)
- Fachberater\*innen werden als „Multiplikator\*innen“ für ausgearbeitete Programme „eingesetzt“

(vgl. Alsago 2019)





## Spezialisierung und Kontrolle

- Ca. ab 2008 (KiFöG)
- Ausbau der Unterstützungssysteme: Träger wachsen aufgrund der Angebotsausweitung
- Diskussion um Aufgabenprofile
- Aufweichen des Begriffs und Auseinanderdriften der Fachberatung
- Zunahme von Dienst – und Fachaufsicht + Spezialisierung auf bestimmte Bereiche, z.B. Inklusion, Krippe + „Projektfachberater\*innen“
- Buchbare Dienstleistung statt kontinuierlicher Beratungs- und Begleitungsprozesse, die sich an den Kindertageseinrichtungen und den Akteur\*innen vor Ort orientieren
- Befördert „Top – Down – Prozesse“  
(vgl. Alsago 2019)

# Fachberatung - Nicht mehr wegzudenken!

- Diskussion um Kita-Qualität
- Zwischenbericht (2016): Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern: Stärkung der Unterstützungssysteme
- Expertisen zur Fachberatung (Preissing et al.)
- Gründung der AG Fachberatung 2016
- Verschiedene Positionspapiere
- Bundesweite Tagung für Fachberater\*innen und Fachberatungsnetzwerke (mit nifbe und DV): 20.+21.05.2019 – Entwicklung von beruflicher Identität – durch gemeinsamen Kern)
- Bundesprogramm Sprache 2016 – 2023, Fachberater\*innen mit Schwerpunkt Sprache

(Alsago 2023)

# Etabliertes professionelles Handeln

## Fachberatung – mehr als Beratung

(fachliche Binnenstruktur)

## Definition

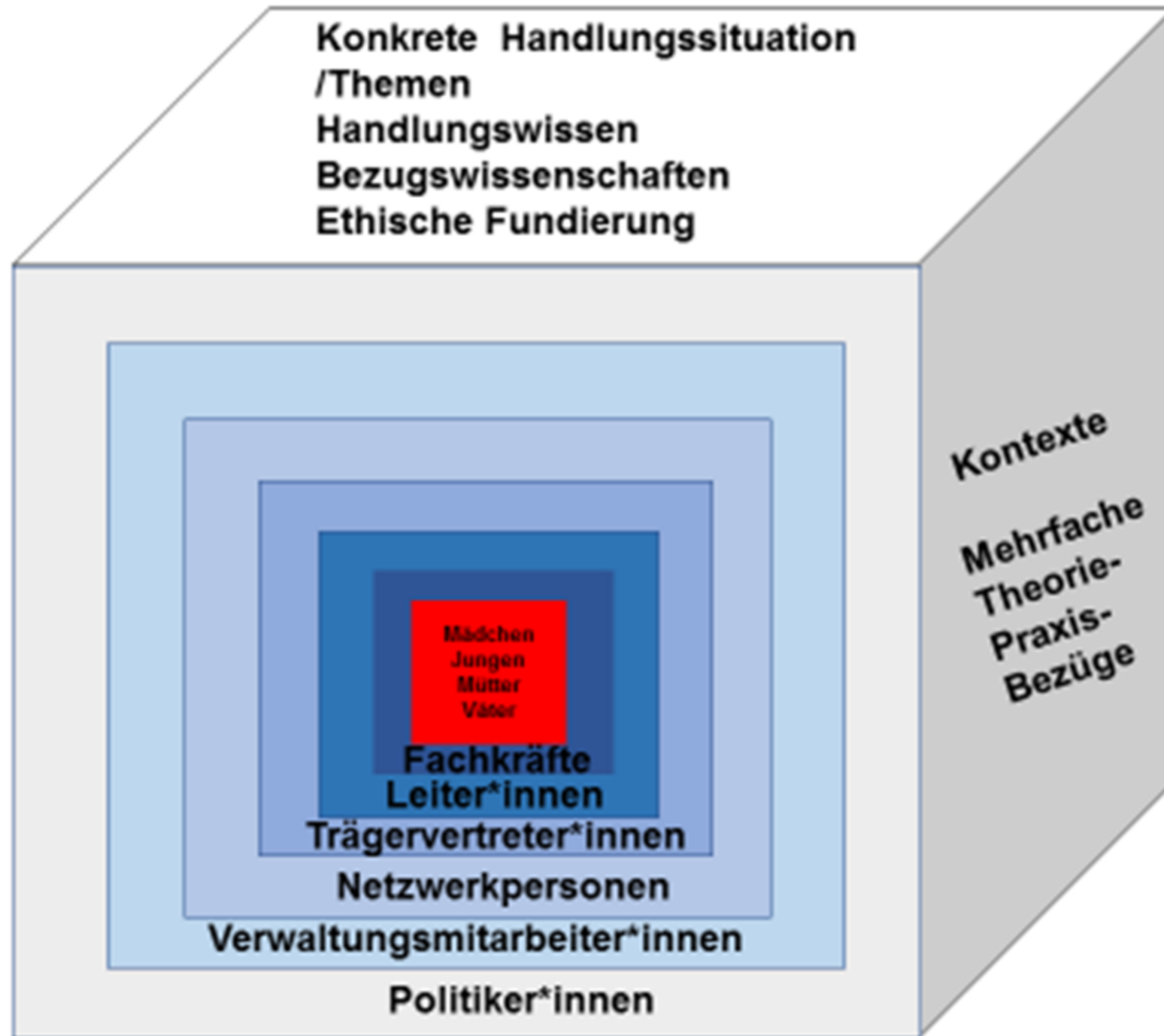
„Fachberatung ist eine personenbezogene **strukturentwickelnde soziale Dienstleistung** im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe. Sie ist ein eigenständiges Handlungsfeld im Unterstützungssystem der öffentlich verantworteten Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Sie wirkt qualitätsentwickelnd und qualitätssichernd (vgl. Karsten 1996) auf der Basis der im Folgenden beschriebenen Grundsätze beruflichen Handelns.“ (BAG-BEK 2021)

## Charakter des professionellen Handelns

„Ihr pädagogisches Handeln findet nicht im direkten Adressat\*innenbezug statt, sondern in der Perspektive auf diesen, d.h. sie berät in der Regel nicht direkt Mädchen, Jungen, Queers, Mütter und Väter, sondern die pädagogischen Fachkräfte, Trägervertreter\*innen, Politiker\*innen im Hinblick auf deren sozialpädagogisches und administratives Handeln.“

(AG Fachberatung/BAG-BEK (2021))

Fachberater\*innen als „Drehpunktpersonen“ (Karsten 2011) zwischen Akteur\*innen



# Grundsätze professioneller Ethik und beruflichen Handelns

- GG / SGB VIII + Lebensweltorientierung
- Menschenrechte
- UN-Kinderrechtskonvention
- UN-Behindertenrechtskonvention

## **Hervorzuheben sind entsprechend der professionellen Ethik Sozialer Berufe:**

- Soziale Gerechtigkeit, aktiv gegen Diskriminierung, Ausgrenzung und Benachteiligung
- Selbstbefähigung aller Akteur\*innen unter Berücksichtigung der Individualität und Selbstbestimmung,
- Ermöglichung von Eigenaktivität und Selbstwirksamkeit als Grundlage von Entwicklung und Entfaltung der Persönlichkeit,
- die Gewährleistung der Schutzrechte, Partizipations- und Beschwerderechte von Kindern
- Transparenz des fachberaterlichen Tuns und des Auftrags.

(AG Fachberatung 2021)

# Mehr als „Beratung“ - Etablierte Handlungsformen

- Wissens- und Kompetenzerweiterung der Fachberater\*innen
- Information
- Beratung und Begleitung
- Fort- und Weiterbildung
- Arrangieren: initiieren, konzeptionieren, organisieren und begleiten

(AG Fachberatung 2021 )



# Grundlage > Wissens- und Kompetenzerweiterung der Fachberater\*innen



- fortlaufende Wissensbildung der Fachberater\*innen
- sammeln und analysieren Informationen
- verknüpfen eigenes Wissen, Erfahrungen und Beobachtungen mit wissenschaftlichen Erkenntnissen
- Analyse des Feldes der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern und der damit befassten Institutionen und der historisch-gesellschaftlichen Zusammenhänge
- neue Erkenntnisse, kritische Reflexion, eigene Position und professionelles Handeln
- Weiterentwicklung der eigenen Kompetenzen
- Reflexion der beruflichen Tätigkeit in Bezug auf die verschiedenen Akteur\*innen (BAG-BEK 2021 )

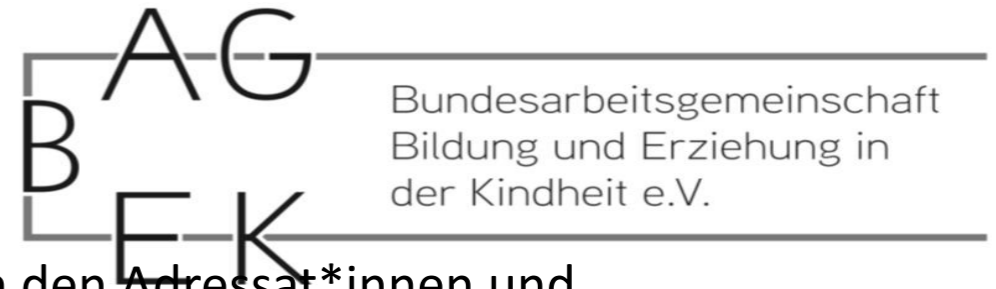
# Information



- Beobachtung der tagespolitischen und fachlichen Entwicklungen im Sozialraum, beim Träger, im Bundesland und im Bund
- Bewertung und Auswahl der relevanten Themen
- Aufbereitung > zielgruppenspezifisch und didaktisch
- Weitergabe an die verschiedenen Adressat\*innen im System
- Aufnahme der Fragen und Informationsbedarfe der Adressat\*innen
- Beantwortung oder Verweis auf zu spezifischen Themen

(BAG-BEK 2021)

# Beratung und Begleitung



- Gestaltung und Gegenstand der Beratung und Begleitung abhängig von den Adressat\*innen und Erbringungskontext
- Basis ist die kontinuierliche, fachlich-vertrauensvolle Beziehung
- Ausgerichtet an Bedürfnissen, Beratungsinteresse, Vorkenntnissen und der individuellen Situation
- Beratung ergebnisoffen und freiwillig
- Entwicklung von Lösungsmöglichkeiten und deren Realisierung durch die Adressat\*innen
- Aber:
  - „Fachberaterliche Gespräche verlassen den Bereich der ergebnisoffenen und freiwilligen Beratung, wenn gesetzliche oder Trägervorgaben den Gesprächsanlass bilden und deren Realisierung den Gegenstand des Gespräches darstellt. Ebenso verhält es sich bei Grenzsituationen oder Gefährdung von Kindern und Beschäftigten. Es ist notwendig, dass Fachberater\*innen innerhalb der Gespräche klären, mit welcher Zielsetzung das Gespräch geführt wird.“ (BAG-BEK 2019)

# Fort – und Weiterbildung



- Erwachsenenbildung
- z.B. in Form von (regelmäßigen) Arbeitsgruppen, Fachtagen und Fortbildungen
- Gestaltung von Lehr-Lern-Situationen für verschiedene Akteur\*innengruppen
- Eröffnung von „Denk- und Lernräumen“
- Ermöglicht den Akteur\*innen: Aneignung von Wissen und Kompetenzen, Austausch, Kontakt und das Zusammengehörigkeitsgefühl untereinander und dient der professionellen Weiterentwicklung.
- Themenauswahl befindet sich im Spannungsfeld der Interessen und Entwicklungsbedarfe der Fachkräfte, des Trägers und der fachberaterlichen Analyse und Bewertung

(AG Fachberatung 2021)

# Arrangieren:

initiiieren, konzeptionieren, organisieren und begleiten



- Vielfalt der Akteur\*innen, Interessen und Strukturen im System der Erziehung, Bildung und Betreuung
- Arrangieren von sozialpädagogischen und sozialpolitischen Aushandlungsprozessen von zentraler Bedeutung
- Arrangieren:
  - Planen, Konzeptionieren, Initiieren, Entwickeln von Strukturen, Organisieren, Begleiten und Evaluieren von Prozessen
- Fachberatung ermöglicht unterschiedliche pädagogische Räume für Netzwerkbildung, Information, Austausch, Diskussion und das Treffen von Entscheidungen
- Gestaltung dieser Prozesse pädagogisch didaktisch, verantwortlich und reflexiv (BAG-BEK 2021)

# Los geht's

# Fazit: Professionelle Kompetenzen und Strukturen der Fachberatung nutzen

- Öffentliche überörtliche Träger (z.B. Landesjugendämter)
- Öffentliche örtliche Träger ( z.B. Jugendämter der Landkreise)
- Freie gemeinnützige Träger - eigene Strukturen oder über die Dachverbände (z.B. Caritas, Diakonie, ZWST, DPWV, AWO, DRK)

Alle besitzen Erfahrungen und Kompetenzen

- für die Arbeit mit Kindern in diesem Alter bzw. Entwicklung
- für die Arbeit in Systemen mit verschiedenen Akteur\*innen
- für die Kooperation Jugendhilfe – Schule
- zur Entwicklung neuen Wissens
- für die Gestaltung von (Veränderungs-) Prozessen

# Nicht warten!!

- Die Aushandlungsprozesse um das Unterstützungssystem sofort starten!
- Die Etablierung des Ganztags braucht Steuerung und fachliche Unterstützung!



**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**

## Literatur:

**AG Fachberatung/BAG-BEK (2021):**Selbstverständnis von Fachberatung. Beitrag zur ethischen und sozialpädagogischen Fundierung der Fachberatung im System der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Online unter:

[https://www.bag-bek.de/fileadmin/user\\_upload/Selbstverstaendnis\\_Fachberatung\\_BAG-BEK.pdf](https://www.bag-bek.de/fileadmin/user_upload/Selbstverstaendnis_Fachberatung_BAG-BEK.pdf). Entnommen am 09.11.2021.

**Alsago, Elke (2019):** Zur Geschichte von Fachberatung für Kindertageseinrichtungen. Wechselwirkungen zwischen Historien, Biografien, sozialen Konstruktionen und Selbstkonstruktionen. Online unter: <http://opus.uni-lueneburg.de/opus/volltexte/2019/14537/>

**Alsago, Elke (2023):** Zwischen Aufbruch, Rückschritt und Stagnation. In: Alsago, et al. (Hrsg.): Fachberatung auf dem Weg zur Profession?, Freiburg, Basel, Wien 2023.

**BMFSFJ & JFMK (2016):** Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern (Zwischenbericht). Berlin. Online unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/114052/0ae3ed118f9acf5467bfa8758ba2174a/fruehe-bildung-weiterentwickeln-und-finanziell-sichern-zwischenbericht-2016-von-bund-und-laendern-data.pdf>. Entnommen am 09.11.2021

**Drucksache 11/6576:** Achter Jugendbericht; 1990; Online unter: [https://www.dji.de/fileadmin/user\\_upload/bibs/8\\_Jugendbericht.pdf](https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/8_Jugendbericht.pdf)

**Karsten, Maria-Eleonora (1996)** in Beate von Devivere und Beate Irskens (Hg.): "Mit uns auf Erfolgskurs". Fachberatung in Kindertagesstätten ; Kongreßdokumentation. Frankfurt am Main: Dt. Verein für Öffentliche und Private Fürsorge (Materialien für die sozialpädagogische Praxis, 26)